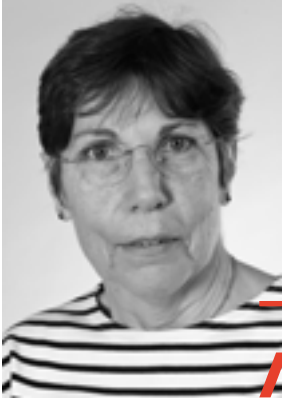


Sozialversicherungen: Neuerungen ab 2014 und laufende Reformen



Brigitte Dumas
Bundesamt für Sozialversicherungen

Altersvorsorge

Datenabgleich zwischen AHV und ALV wird beschleunigt

Um den ungerechtfertigten Bezug von Arbeitslosengeld infolge einer nicht gemeldeten Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit besser zu verhindern, wird der Abgleich von Einkommensdaten der AHV mit Daten über Taggeldleistungen der ALV beschleunigt. Der Bundesrat hat eine entsprechende Änderung der AHV-Verordnung verabschiedet, die auf 1.1.2014 in Kraft tritt. Der Datenabgleich an sich ist nicht neu, wurde er doch bereits mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Schwarzarbeit 2008 gesetzlich verankert.

Berufliche Vorsorge

Verordnung zur Umsetzung der Abzocker-Initiative

Der Bundesrat hat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV) in Kraft gesetzt. Diese Verordnung schreibt unter anderem den Vorsorgeeinrichtungen vor, wie sie die Bestimmungen der Volksinitiative

gegen die Abzockerei, die am 3. März 2013 von Volk und Ständen angenommen wurde, umzusetzen haben.

Die Generalversammlung börsenkotierter Aktiengesellschaften muss jährlich über die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Beirats und der Geschäftsleitung abstimmen. Diese Abstimmungen haben bindende Wirkungen; bloss Konsultativabstimmungen sind unzulässig. Verboten sind Abgangsschädigungen, Provisionen für konzerninterne Umstrukturierungen und Vergütungen, die im Voraus entrichtet werden.

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen über die in der Verordnung geregelten Aspekte abstimmen und ihre Stimmrechte im Interesse der Versicherten ausüben, wie es die Verfassungsbestimmung vorgibt. Auf die Stimmabgabe darf nicht zum Voraus verzichtet werden, Stimmenthaltung bei einzelnen Traktanden ist jedoch zulässig. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihr Stimmverhalten offenlegen, detaillierte Informationen sind aber nur dann vorgeschrieben, wenn sie den Anträgen des Verwaltungsrats nicht gefolgt sind oder sich der Stimme enthalten haben.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Verordnung ab dem 1. Ja-

nuar 2014. In mehreren Bereichen wird den Aktiengesellschaften und den Vorsorgeeinrichtungen eine Übergangsfrist gewährt. Damit erhalten sie die notwendige Zeit, um ihre Abläufe, Statuten, Reglemente und Verträge an die Vorgaben der Verordnung anzupassen.

Detaillierte Informationen dazu unter: <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2013/2013-11-20.html>

Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat sich der Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge angeschlossen und den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge von 1,5 auf 1,75 Prozent angehoben. Die leichte Erhöhung des Mindestzinssatzes um 0,25 Prozentpunkte wurde unter

Berücksichtigung der nach wie vor schwierigen Situation an den Finanzmärkten sowie der positiven Entwicklung der Aktien- und Immobilienmärkte beschlossen. Die letztlich nur moderate Erhöhung ist der Tatsache geschuldet, dass die Kassen nicht die ganze Rendite für die Verzinsung der Altersguthaben verwenden können. Sie haben die rechtliche Pflicht, Wertschwankungsreserven zu bilden, die notwendigen Rückstellungen vorzunehmen und die gesetzlichen Rentenanforderungen zu erfüllen.

Keine Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten in der beruflichen Vorsorge

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden nicht der Teuerung angepasst. Gemäss geltendem Recht müssen sie bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters periodisch an die Erhöhung des Konsum-

mentenindex angepasst werden. Der Teuerungsausgleich wird erstmals nach dreijähriger Laufzeit einer Rente gewährt. Die darauffolgenden Anpassungen sind mit dem Teuerungsausgleich bei der AHV gekoppelt, finden in der Regel also alle zwei Jahre statt. Nicht angepasst werden die Renten, da der Landesindex der Konsumentenpreise im September 2013 denselben Stand wie im September 2010 hatte.

Anforderungen an Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat hat die Bestimmungen präzisiert, die für Personen und Institutionen gelten, die mit der Anlage und Verwaltung von Vermögen aus der beruflichen Vorsorge betraut sind. Die Leistungen der beruflichen Vorsorge sind ein zentraler Pfeiler der Altersvorsorge. Um die Stabilität dieses Pfeilers zu gewährleisten, müssen Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge hohen Anforderungen in Bezug auf Qualifikation und Professionalität genügen und einer Aufsicht unterstellt sein oder über eine Zulassung verfügen.

Neue Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen

Der Bundesrat hat beschlossen, die Verordnung BVV 2 anzupassen, um der neuen Fassung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen Rechnung zu tragen. Demnach sind die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 aufzustellen und zu gliedern.

Arbeitslosenversicherung

Deplafonierung des Solidaritätsprozents

Ab 2014 wird auch für Lohnanteile von Jahreslöhnen über 315 000 Fran-

ken ein Solidaritätsprozent erhoben. Vormals wurden nur nicht versicherte Lohnanteile zwischen 126 000 und 315 000 Franken damit belastet. Die Deplafonierung des Solidaritätsprozents hat zum Ziel, die ALV rascher zu entschulden. Es entfällt, sobald die ALV ihre Schulden abgebaut hat und ihr Eigenkapital abzüglich des Betriebskapitals mindestens 0,5 Milliarden Franken erreicht hat.

Krankenversicherung

Prämien steigen 2014 moderat

Die Standardprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung steigen 2014 um durchschnittlich 2,2 Prozent an. Monatlich entspricht dies einem Betrag von 8 Franken 42 Rappen pro Person. Je nach Kanton erhöht sich die Standardprämie zwischen 1,0 und 3,8 Prozent. In den meisten Kantonen steigt die Standardprämie um weniger als drei Prozent an.

Risikoausgleich einfacher berechnet

Der Risikoausgleich zwischen den Krankenversicherern wird ab 2014 einfacher berechnet. Neu gibt es nur noch eine einzige Berechnung im Folgejahr. Mit dieser Methode können die Zahlungen in den und aus dem Risikoausgleich ausgeglichen werden.

Hängige Geschäfte

Altersvorsorge 2020

Im November 2013 hat der Bundesrat einen Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge verabschiedet. Die Reform sorgt dafür, dass das Leistungsniveau der Altersvorsorge erhalten bleibt, dass die 1. und 2. Säule langfristig finanziert sind und dass die Leistungen von AHV und beruflicher Vorsorge den geänderten Bedürfnissen entsprechen. Sie enthält die folgenden Kernelemente:

- Harmonisierung des Referenzalters für den Rentenbezug in beiden Säulen bei 65 Jahren
 - Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung
 - Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge und Erhalt des Leistungsniveaus
 - Verbesserung der Überschussverteilung, Aufsicht und Transparenz im Geschäft mit der 2. Säule
 - Anpassung der Leistungen und Beiträge an gesellschaftliche Entwicklungen
 - Gleichbehandlung von Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in der AHV
 - Überbrückung der verbleibenden Finanzierungslücke in der AHV mit der Mehrwertsteuer statt mit Leistungsabbau
 - Schutz der Liquidität der AHV in schlechten Zeiten
 - Erhaltung des finanziellen Handlungsspielraums des Bundes
- Die Vernehmlassung endet am 31. März 2014. Nach Auswertung der Eingaben will der Bundesrat die Botschaft dem Parlament bis Ende 2014 vorlegen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind greifbar unter: www.bsv.admin.ch → Altersvorsorge 2020 → Dokumentation → Dokumente für die Vernehmlassung

Fristverlängerung für die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlicher Körperschaften

Der Bundesrat hat beschlossen, dass Kantone und Gemeinden die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Finanzierung ihrer Vorsorgeeinrichtungen erst bis Ende 2014 umsetzen müssen. Er verlängert die Frist somit um ein Jahr. Das Parlament hatte 2010 Bestimmungen verabschiedet, wonach das Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades eingeführt und für teilkapitalisierte Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand eine Ausfinanzierung von 80 Prozent innert 40 Jahren vorgeschrieben wurde. Zudem sind die

Einrichtungen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herauszulösen und zu verselbständigen.

Gesundheit2020 – eine umfassende Strategie für das Gesundheitswesen

Der Bundesrat hat 2013 die Gesamtschau «Gesundheit2020» verabschiedet. Insgesamt 36 Massnahmen wurden zwölf Zielen und vier Handlungsfeldern zugeordnet. Folgende Massnahmen stehen im Zentrum:

Ausbildung, Förderung der Hausarztmedizin, Einführung eines Gesundheitsberufegesetzes, neue Versorgungsmodelle. Das Ziel der Gesamtschau ist es, das bewährte Schweizer Gesundheitssystem optimal auf die aktuellen und kommenden Herausforderungen auszurichten und die finanzielle Tragbarkeit zu gewährleisten.

Als erstes soll die Hausarztmedizin aufgewertet werden. Die Hausärztinnen und Hausärzte erhalten schnell konkrete Verbesserungen, und die

medizinische Grundversorgung wird gestärkt. Dafür sorgt der Masterplan «Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung». Entsprechende Massnahmen laufen oder sind bereits umgesetzt und sollen es erlauben, die Probleme der Hausärzteschaft und in der medizinischen Grundversorgung rasch zu lösen.

Brigitte Dumas, Kommunikation, BSV
E-Mail: brigitte.dumas@bsv.admin.ch